

Information zur Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, d. h. durch Aktionärsvertreter im Sinne des § 135 AktG (z. B. Banken, Aktionärsvereinigungen) oder durch eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen.

Nach § 17 Abs. 2 der Satzung bedarf die Vollmacht der Schriftform. Zusammen mit der Eintrittskarte oder auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung der Stimmrechtsvollmachten übersandt.

Ein Vollmachtsvordruck als PDF ist auch auf dieser Internetseite zum Herunterladen bereitgestellt.

Wir bieten unseren Aktionären auch an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmacht für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann nach § 15 Abs. 4 der Satzung schriftlich, per Fax oder per Email (an HV2009@triplan.com) erteilt werden. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die entsprechende Vollmacht als PDF finden Sie auch auf dieser Homepage.

<http://www.triplan.com/hv2009/Vollmacht-und-Weisungen.pdf>

<http://www.triplan.com/hv2009/Vollmacht-Untervollmacht.pdf>